

**Landgericht  
Koblenz**

Rechtsanwälte  
Kaspar · Müller · Nickel  
Rosengasse 12 · 56727 Mayen

17. Juni 2019

Eingang

m.A.    zdA    AaP    erl.



Landgericht \* Karmeliterstraße 14 \* 56068 Koblenz

Rechtsanwälte  
Kaspar, Müller, Nickel, Krayer  
Rosengasse 12  
56727 Mayen

Karmeliterstraße 14  
56068 Koblenz

*per mail  
Stellm. 2. H  
nicht erledigt  
WLO  
11.6.19*

Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen	Unser Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)	Telefon, Telefax, Bearbeiter(in)	Datum
001077-18/11/11	8 OH 2/19	0261 102 -1677, 1678, Fax: -1910, Frau Frank	12.06.2019

In Sachen  
Herkenrath, I. u.a. ./ Berndt, H.  
wg. Bau-/Architektenrecht

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,  
erhalten Sie anliegenden Schriftsatz vom 06.06.2019 zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

Frank, Justizbeschäftigte  
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Sprechzeiten: 09:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 15:30 Uhr Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr. Der Zutritt zu öffentlichen Sitzungen ist stets möglich.	Zentrale Kommunikation: Telefon: 0261 102 - 0 Telefax: 0261 102 - 1908 Internet: <a href="http://www.lgko.justiz.rlp.de">www.lgko.justiz.rlp.de</a> E-Mail: <a href="mailto:lgko@ko.jm.rlp.de">lgko@ko.jm.rlp.de</a>	Verkehrsanbindung: Bus ab KO-Hauptbahnhof Linie 1 bis Haltestelle Görresplatz. Zu Fuß ab KO-Hauptbahnhof ca. 20 Minuten.	Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Schloss, Karmeliterstraße, Tiefgarage Görresplatz für Behinderte; Parkplatz vor dem Haus
--	--	---	--

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 43 Landesdatenschutzgesetz finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Gerichts: [www.lgko.justiz.rlp.de](http://www.lgko.justiz.rlp.de). Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.

**BUSSE & MIESSEN****RECHTSANWÄLTE**

Busse &amp; Miessen - Postfach 1320 - 53003 Bonn

**Per Telefax: 0261 102-1908**

Landgericht Koblenz

Karmellterstr. 14

56068 Koblenz

Bonn, den 06.06.2019  
(intern: CH-D27/272-19)Sekretariat RA Huhn: Frau Wichterich  
Durchwahl 0228/98391-76 · E-Mail: buero.huhn@busse-miessen.de

Unser Zeichen: CH-605/19-CH

**In dem selbständigen Beweisverfahren****Herkenrath, I. u.a. ./ Berndt, H.****- 8 OH 2/19 -**

nehmen wir Bezug auf das Schreiben des Sachverständigen Nürnberg vom 20.05.2019 und teilen dazu Folgendes mit:

Um die ihm gestellten Beweisfragen zu beantworten, wird der Sachverständige Nürnberg schon wissen, welche Untersuchungen er durchführen muss. Der Sachverständige ist nicht Herr über das Verfahren, sondern die Antragsteller, die die Auswahl der vom Sachverständigen zu beantwortenden Fragen treffen. Im Ergebnis wollen die Antragsteller mit den Feststellungen des Sachverständigen Forderungen gegen den Antragsgegner untermauern. Das wird aber aus folgenden Gründen nicht gelingen, sodass wir anheimstellen, den Umfang der Fragen zu prüfen.

zu a) Der Sachverständige hat schon den sachdienlichen Hinweis gegeben, dass eine erste Druckprobe noch keinen Hinweis auf eine Undichtigkeit gegeben hat. Man kann nun freilich den Ölkessel

Rechtsanwälte Kaspar · Müller · Nickol Rosengasse 12 · 56727 Mayen		PARTNERSCHAFT mbB
17. Juni 2019		
Eingang		<b>BONN</b>
<input type="checkbox"/> m.A.	<input type="checkbox"/> z/A	<input type="checkbox"/> ASP
		Friedensplatz 1 53111 Bonn Tel. 0228-98 391-0 Fax 0228-630 283

Landgericht Koblenz  
Telefaxstelle

Eingegangen am (Datum, Uhrzeit)	U 6 JUN 2019
Anr. D.	
Ausgehändigt am (Datum, Uhrzeit)	
Unterschrift	

Wolfgang Miessen (bis 2016)  
Dr. Torsten Arp<sup>1</sup>  
Stephan Eisenbeis<sup>1</sup>  
Michael Nimphius<sup>2</sup>  
Dr. Andreas Nadler<sup>4</sup>  
Dr. Ingo Pflugmacher<sup>2, 10, 11</sup>  
Dr. Gernot Fritz (bis 2018)  
Michael Schorn<sup>1</sup>  
Stefanie Frfr. v. Lüdinghausen<sup>5, 9</sup>  
Dr. Christof Kiesgen<sup>7</sup>  
Dr. Thorsten A. Quiel<sup>2, 12</sup>  
Dietrich Freyberger (bis 2018)  
Dr. Christina Merx<sup>3, 12</sup>  
Dr. Vanessa Palm<sup>1</sup>  
Dr. Volker Güntzel<sup>10, 11, 13</sup>  
Dr. Jan Patrick Giesler, MBA  
Dr. Dirk Webel, LL.M.<sup>3</sup>  
Christian Huhn<sup>1</sup>  
Dr. Grischa Kehr<sup>11</sup>  
Andreas Frings<sup>10</sup>  
Damian Sternberg  
Lars Kitzmann  
Florian Langenbacher

**BERLIN**

Uwe Scholz<sup>3, 4</sup>  
Dr. Ronny Hildebrandt<sup>2, 12</sup>  
Sebastian Menke, LL.M.<sup>4</sup>  
Dr. Stephan Südhoff, Notar

**LEIPZIG**

Walter Oertel<sup>7</sup>  
Dr. Steffen Hamann

zugleich Fachanwalt für  
<sup>1</sup>Bau- und Architektenrecht  
<sup>2</sup>Verwaltungsrecht  
<sup>3</sup>Medizinrecht  
<sup>4</sup>Arbeitsrecht  
<sup>5</sup>Familienrecht <sup>6</sup>Erbrecht  
<sup>7</sup>Miet- u. Wohnungseigentumsrecht  
<sup>8</sup>Handels- und Gesellschaftsrecht  
<sup>9</sup>Gewerblicher Rechtsschutz  
<sup>10</sup>Lehrbeauftragter

Registergericht AG Essen PR 2758

Commerzbank AG Köln  
IBAN: DE98 3704 0044 0230 2503 00  
BIC: COBADEFFXXX

UST-IdNr.: DE 122 127 456

reinigen und den Wasserraum durchspülen. Jedoch stehen die damit zu gewinnenden Erkenntnisse in keinem Bezug zur Wärmepumpe.

- zu b) Es gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.
- zu c) Auch diese Untersuchungen kann man vornehmen. Selbst wenn Korrosion vorgefunden wird, bestreiten wir schon jetzt, dass diese ursächlich durch die Arbeiten des Antragsgegners hervorgerufen worden ist. Ist Anlagen, die wie die vorliegenden bereits rund 45 Jahre alt sind, ist das Auftreten von Korrosionserscheinungen altersbedingt nicht ungewöhnlich. Es fehlt jeglicher Bezug zur Wärmepumpe.
- d) Es gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.
- e) Der Sachverständige wird diese Untersuchungen zur Beantwortung der Beweisfragen durchzuführen haben. Es fehlt indes an jedem Bezug zur Wärmepumpe.
- f) Die Wärmeversorgung des gesamten Wohnhauses ist in zwei Teilbereiche aufgliedert. Das Vorderhaus besitzt einen eigenen Heizkessel mit Warmwasserbereitung und eine eigene hydraulische Anlage („Heizungsanlage 1“).

Das Hinterhaus, in dem sich das Schwimmbad befindet, besitzt ebenfalls einen eigenen Heizkessel mit Warmwasserbereitung und eine eigene hydraulische Anlage („Heizungsanlage 2“).

Beide Heizungsanlagen besitzen jeweils eine eigene Pumpe im Vorlauf.

Seitens der Antragsteller wurde vor ca. sechs bis acht Jahren eine hydraulische Verbindung zwischen den beiden Heizkesseln geschaffen. Diese wurde, je nach Witterung, mittels eines Absperrschiebers von Hand geöffnet. Aus diesem Grund befinden sich jetzt zwei Pumpen in Reihenschaltung in den Anlagen. Auf Wunsch der Antragsteller wurden diese gegen elektronische Hocheffizienzpumpen gewechselt. Beide Pumpen sind erforderlich um die Teilbereiche 1 und 2 (Vorder- und Hinterhaus) getrennt betreiben zu können.

Da das Kesselsystem in der Heizungsanlage 1 (höchst ineffizient) nur für die Brauchwassererwärmung immer in Betrieb gehalten werden musste, um das Vorderhaus mit Warmwasser zu versorgen, hat der Antragsgegner von der Heizungsanlage 2 eine

Warmwasserversorgung mit Zirkulation zum Vorderhaus verlegt. So konnte der Kessel von Heizungsanlage 1 abgeschaltet werden.

- g) Die Steuerung dient der Filteranlage und steht daher in keinem direkten Zusammenhang zur Wärmepumpe.
- h) Mag der Sachverständige diese Untersuchungen durchführen.
- i) Es handelt sich um eine Badewannenmischarmatur, die ungefähr aus dem Jahr 1980 stammt und deren Mischfunktion durch Korrosion und/oder Kalkablagerung stark beeinträchtigt ist. Die Stellvorrichtungen lassen sich nicht mehr drehen oder bewegen. Es fehlt jeglicher Bezug zur Wärmepumpe.

Abschließend weisen wir noch auf Folgendes hin:

Der Antragsgegner hat die Anlage bei Inbetriebnahme befüllt und mittels einer mobilen Anlage demineralisiert. Das ist nach den Vorgaben der VDI 2035 geschehen. Im Ortstermin am 14.05.2019 wurde weder eine Wasserprobe noch eine Probe aus dem vorhandenen Schmutz- und Schlammabscheider entnommen. Stattdessen wurde fehlendes Wasser aus dem Wassernetz der Gemeinde nachgefüllt, ohne Prüfung der Wasserbeschaffenheit gemäß der VDI 2035. Eine Prüfung der ursprünglichen Wasserqualität ist damit endgültig nicht mehr möglich. Wir bestreiten, dass etwaige Korrosion oder unzureichende Wasserqualität vor dem 14.05.2019 in der Anlage vorhanden waren.

**gez. Huhn**

(Christian Huhn)  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

**Verteiler:** Gericht 3-fach